

Satzung

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Vom 20.10.2014

Die Gemeinde Walderbach, Landkreis Cham (nachfolgend stets nur kurz "Die Gemeinde" genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS III, S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 629) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 01.03.2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen in Walderbach und Kirchenrohrbach als Einrichtungseinheit. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der Friedhof,
- b) das Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Die Friedhöfe

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- 1) Der jeweilige Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

- (1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber.
- (2) In einem Einzel- und Familiengrab können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden, in den Urnengräbern nur Aschenreste.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist (§27) können beigesetzt werden:
 - a) in einem Einzelgrab: zwei Leichen bzw. Leichenteile und fünf Urnen
 - b) in einem Familiengrab: vier Leichen bzw. Leichenteile und fünf Urnen
 - c) in einem Urnengrab: fünf Urnen
- (4) Die Beisetzung der Leichen bzw. Leichenteile oberhalb der zuerst beigesetzten Leichen bzw. Leichenteile ist nur möglich, wenn die erst beigesetzten Leichen bzw. Leichenteile auf eine Tiefe von 2,20 m verlegt sind.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Einzelgrabstätten

- (1) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist längstens für 40 Jahre verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

- (4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen. In ihm können bei Tieferlegung 4 Särge beigesetzt werden.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Nach Aufgabe des Benutzungsrechts kann die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen und an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise beisetzen.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße
 - a) für Kinder bis zu 5 Jahren:

Einzelgrabstätten	Länge 2,00 Meter	
	Breite 0,90 Meter	
 - b) für Personen über 5 Jahre:

Familiengräber	Länge 2,00 Meter	Breite 2,00 Meter
Einzelgrabstätten	Länge 2,00 Meter	Breite 0,90 Meter
Urnengräber	Länge 0,90 Meter	Breite 0,90 Meter
- (2) Der Abstand von Grabstellen (gemessen von Außenkante bis Außenkante) beträgt 30 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei allen Personen über fünf Jahren wenigstens 180 cm. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 60 cm.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Benutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Benutzungsrechte werden generell nur an Einzelpersonen vergeben.
- (3) Grabbenutzungsrechte werden für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Benutzungsrechts besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsrecht wird durch Zahlungen der festgesetzten Gebühren erworben. Der Erwerb wird durch den Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Der Benutzungsberechtigte erhält hierüber eine Graburkunde. Die Übertragung eines Benutzungsrechts auf Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde kann nach Ablauf des Benutzungsrechts über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (6) Das Benutzungsrecht muss vor einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben werden.
- (7) Findet eine Bestattung während einer laufenden Benutzungsrechts statt, ist das Benutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (8) Der Benutzungsberechtigte kann gegen erneute Zahlung der Grabstättengebühr das Nutzungsrecht verlängern, wenn die Verlängerung vor Ablauf des Rechts beantragt ist und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (9) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung des Nutzungsrechts beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte schriftlich auf sein Recht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Rechtes beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die im § 10 Abs. 9 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das Alter das Vorrecht. Diese Reihenfolge ändert sich im Falle einer Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten zugunsten der Abkömmlinge.
- (4) Das Benutzungsrecht kann mit Genehmigung der Gemeinde auf andere Personen überschrieben werden, die sich zur Übernahme der Grabstätten bereit erklären.

- (5) Der neue Benutzungsberechtigte erhält hierüber eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabnutzungsrechte

- (1) Auf das Benutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden.
- (2) Bei einem Verzicht auf das Benutzungsrecht werden Gebühren grundsätzlich nicht erstattet.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn diese nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesem Fall wird eine Gebühr nicht erstattet.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die

Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten ist ausschließlich standortgerechtes, heimisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Nicht heimische oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs und Farbe fremd wirken sowie Gehölze, die über 1 m hoch werden, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und sonstige Abfälle (z.B. Grablichter) sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte oder geänderte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 :25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.

- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|------------------------|--------------|----------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 0,60 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 0,90 m |
| c) bei Familiengräbern | Höhe 1,40 m | Breite 2,00 m |
| d) Urnengräber | Höhe 0,80 m, | Breite 0,60 m. |
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------|---------|
| a) bei Kindergräbern | 0,60 m |
| b) bei Reihengräbern | 0,90 m |
| c) bei Familiengräbern | 2,00 m |
| d) bei Urnengräbern | 0,80 m. |

§ 18

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

§ 19

Fundamentierung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist für die erforderlichen Aufräumarbeiten verantwortlich.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV Die Leichenhäuser

§ 20

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das jeweilige Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Sarg.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Lichtbild- und Videoaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Bestattungspflichtigen.

§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8-36 Stunden überführt wird.

Teil V Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebiets Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Teil VII
Bestattungsvorschriften

§ 26
Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 30 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27
Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine ½ Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28
Ruhefrist

Die Ruhefrist bei Erdbestattungen sowie bei Urnenbeisetzungen bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 15 Jahre.

§ 29
Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport noch auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (6) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

Teil VIII Ordnungsvorschriften

§ 30 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Gründen vorübergehend untersagen.

§ 31 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe §33 dieser Satzung).

§ 32 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung

zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen
2. zu rauchen und zu lärmern
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil IX

Schlussbestimmungen

§34

Anordnungen für Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

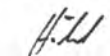
- a) entgegen § 16 Grabmäler und Einfassungen ohne Erlaubnis errichtet,
- b) entgegen § 19 Grabmäler und Einfassungen nicht entfernen,
- c) entgegen § 15 Bäume und Sträucher ohne Erlaubnis anpflanzt,
- d) entgegen § 19 seinen Verpflichtungen zur Pflege der Grabstätten nicht nachkommt,
- e) entgegen § 21 Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringt,
- f) entgegen §§ 22, 23 die dort genannten Arbeiten nicht durch einen Bestattungsunternehmer oder die Gemeinde durchführen lässt,
- g) den Bestimmungen des § 30 über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt, insbesondere Wege befährt, Tiere mitbringt oder gewerbliche Leistungen anbietet,
- h) entgegen § 31 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung für den Friedhof Walderbach vom 21.12.1989 und die Friedhofssatzung für den Friedhof Kirchenrohrbach vom 04.03.1992 außer Kraft.

Walderbach, 20.10.2014



Höcherl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 20.10.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 01.12.2014

Gemeinde Walderbach
Franz-Xaver-Witt-Str. 2
93194 Walderbach

Bekanntmachung der Gemeinde Walderbach

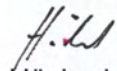
Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Vom 20.10.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Walderbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.10.2014 die Neufassung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Walderbach beschlossen.

Die Satzung tritt zum 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung für den Friedhof Walderbach vom 21.12.1989 und die Friedhofsatzung für den Friedhof Kirchenrohrbach vom 04.03.1992 außer Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Walderbach, 20.10.2014



Höcherl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 20.10.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 01.12.2014